

Verfahrensordnung

Sanner Hinweisgebersystem

Sanner Hinweisgebersystem

Es ist ein Grundprinzip von Sanner, die geltenden Vorschriften und Gesetze zu befolgen. Sollten Zweifel bestehen, ob das eigene Handeln oder das Handeln Dritter gegen geltende Vorschriften und Gesetze sowie den Code of Conduct von Sanner verstoßen, können die Beschäftigten von Sanner, Geschäftspartner und sonstige Dritte Hinweise dazu unter Wahrung der Vertraulichkeit über das Sanner Hinweisgebersystem melden.

Informationen zur Hinweisabgabe

Wer kann das Sanner Hinweisgebersystem nutzen?

Sämtliche Sanner Beschäftigten, Geschäftspartner und Dritte weltweit.

Was kann gemeldet werden?

Verstöße gegen Gesetze, den Sanner Code of Conduct, Sanner interne Regelwerke sowie weitere Missstände im Unternehmen oder entlang der Lieferkette.

Welche Meldestellen stehen für die Abgabe von möglichen Hinweisen zur Verfügung?

Hinweise können auf einfachem und nicht rückverfolgbarem Weg über ein **elektronisches Hinweisgebersystem** abgegeben werden, auf Wunsch auch anonym.

Daneben können sich Beschäftigte an ihre Führungskraft, Arbeitnehmervertreter, Mitarbeitende der Personalabteilung sowie externe Meldestellen wenden, z.B. in Deutschland z.B. das Bundesamt für Justiz, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und das Bundeskartellamt.

Geschäftspartner und sonstige Dritte können Hinweise auch an folgende Mail-Adresse senden: Compliance@sanner-group.com oder auch direkt an externe Meldestellen abgeben.

In welchen Sprachen kann ich einen Hinweis abgeben?

Das Sanner Hinweisgebersystem steht in den Sprachen Deutsch, Englisch, Ungarisch und Französisch zur Verfügung.

Welche Informationen sollten in der Meldung enthalten sein?

- Was ist passiert? (Schilderung des Sachverhalts)
- Wo ist es passiert? (Ort, Abteilung etc.)
- Wann hat sich der Vorfall ereignet? (Datum bzw. Zeitraum, Uhrzeit)
- Wer sind die betroffenen Personen bzw. geschädigte Personen oder Personenkreise? (Name(n), Anzahl etc.)
- Wer könnte für den Missstand verantwortlich sein? (Name(n), Abteilung, Position, Sanner Gesellschaft, Geschäftspartner etc.)
- Gibt es Belege? (Nachweisdokumente, Fotos, Videos etc.)

Wie bin ich bei der Abgabe einer Meldung geschützt?

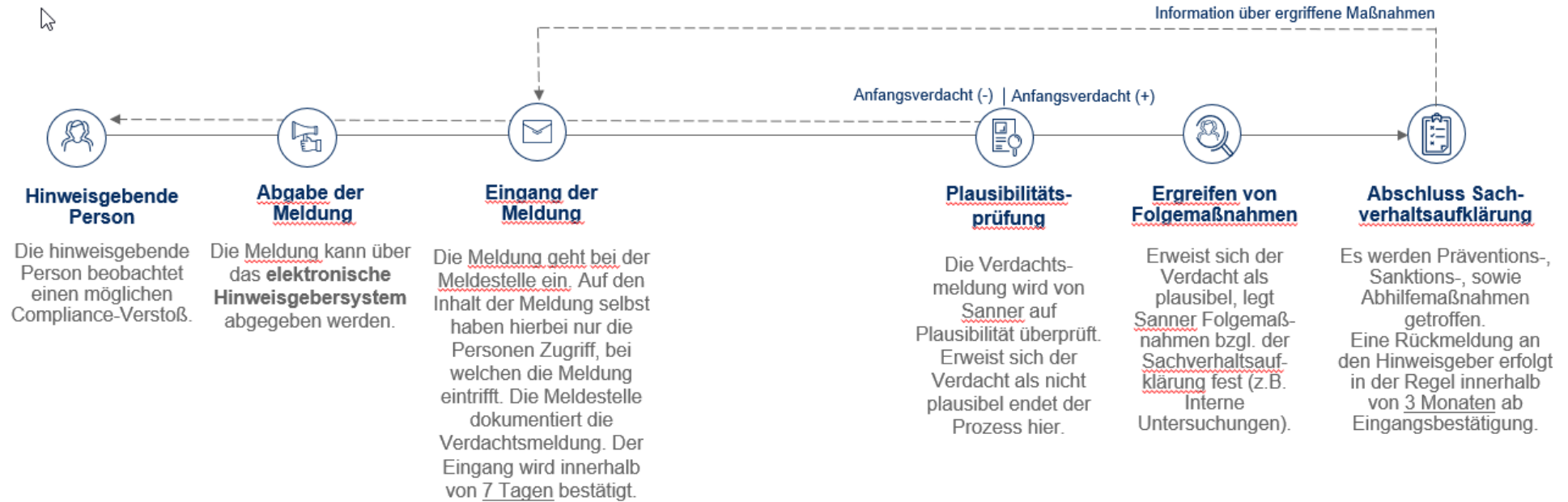
Während des gesamten Prozesses wird das Vertraulichkeitsgebot gewahrt. Hierbei behandelt die Meldestelle die Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und der sonstigen in der Meldung genannten Personen vertraulich. Die Identität wird hierbei ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, bekannt.

Hinweisgebende Personen werden zudem gemäß den gesetzlichen Vorgaben vor Repressalien und Benachteiligungen, wie Diskriminierung, Versagung einer Beförderung oder Abgabe einer negativen Beurteilung, Kündigung, oder ähnlichem Verhalten aufgrund der Meldung, geschützt. Bereits die Androhung oder der Versuch einer solchen Benachteiligung ist untersagt. Auch das Verhindern einer Meldungsabgabe oder ein Verstoß gegen die zugesagte Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern werden nicht geduldet und sanktioniert.

Dieser Schutz besteht nicht, sofern die hinweisgebende Person nachweislich vorsätzlich falsche Informationen über das Sanner Hinweisgebersystem gemeldet hat.

Ablauf des Verfahrens

Darstellung des Verfahrens



Weitere Informationen zum Verfahren

Wie lange dauert die Prüfung einer Meldung?

Die Dauer der Prüfung ist abhängig von Umfang und Komplexität des Sachverhalts und kann von wenigen Tagen bis mehrere Monate dauern.

Wie wird der Hinweis geprüft?

Zunächst wird durch Sanner die Plausibilität und Stichhaltigkeit der Meldung überprüft. Hierbei wird untersucht, ob aufgrund der Ausführungen hinreichende Anhaltspunkte auf einen Regelverstoß bestehen und somit nach rechtlicher Würdigung und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben weitere Aufklärungsmaßnahmen zulässig sind.

Für Verdächtige gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung. Erweist sich die Verdachtsmeldung als nicht plausibel und ist damit ein Anfangsverdacht nicht gegeben, endet die Prüfung. Bei Bestehen eines Anfangsverdachts wird festgelegt, welche Folgemaßnahmen im Einzelfall für das weitere Vorgehen erforderlich sind, z.B. eine förmliche interne Untersuchung, das Hinzuziehen externer Unterstützung, etc.

Während der gesamten Sachverhaltsaufklärung wird die Unparteilichkeit sowie die Einhaltung von datenschutz- und arbeitsrechtlichen Vorgaben sichergestellt.

Erhalte ich als hinweisgebende Person Informationen über den Status meiner Meldung?

Der hinweisgebenden Person wird innerhalb einer angemessenen Zeit Rückmeldung zu dem Sachverhalt gegeben. Diese Rückmeldung erfolgt in der Regel nach 3 Monaten durch die Stelle, bei der der Hinweis abgegeben wurde. In Fällen, in denen die Bearbeitung umfangreicher ist, beträgt die Frist 6 Monate. Die Gründe für eine Fristverlängerung werden der hinweisgebenden Person ebenfalls mitgeteilt. Die Rückmeldung enthält zudem Informationen zu den ergriffenen Folgemaßnahmen wie auch eine entsprechende Begründung.